

BADMINTON-CLUB REINACH-WYNA

STATUTEN BC REINACH AG

01. Name und Sitz

Unter dem Namen BC REINACH AG, nachstehend BCR, besteht seit dem 26.11.1982 ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach.

02. Zweck

Zweck des Clubs ist die Förderung des Badmintonsports und die Pflege der Kameradschaft.

03. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder, Lehrlinge und JuniorInnen zahlen den Jahresbeitrag und sind stimmberechtigt. Passivmitglieder zahlen einen regelmässigen Jahresbeitrag und sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden auf Vorschlag durch den Vorstand von der Generalversammlung bestätigt. Sie sind stimmberechtigt.

04. Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der nächsten Generalversammlung über die Neuaufnahme eine Abstimmung zu verlangen.

05. Austritt

Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Clubjahres (31. März) erfolgen.

06. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einzelne Mitglieder bei Nichtbezahlen von finanziellen Verpflichtungen und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Beschlüsse aus dem Verein ausschliessen.

STATUTEN BC REINACH AG (Fortsetzung)

07. Einnahmen

Die Einnahmen des BCR sind Mitgliederbeiträge, die jährlich an der Generalversammlung festgelegt werden, Spenden oder Einnahmen aus Veranstaltungen.

08. Organisation

Die Organe des BCR sind die jährliche ordentliche Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlungen, der Vorstand und der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin.

09. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet im Mai oder Juni statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung können von den Mitgliedern bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

10. Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Einladung hat, sofern möglich, 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand strebt nach Möglichkeit eine ausgewogene Geschlechtervertretung an. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand ist ab 2 Mitgliedern beschlussfähig. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird namentlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, leitet die Vorstandssitzungen und hat bei Stimmgleichheit Stichtentscheid. Die verbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin, bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

STATUTEN BC REINACH AG (Fortsetzung)

12. Interessenkonflikt

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

13. Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

14. Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

Der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin wird an der Generalversammlung gewählt. Er/sie hat die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

15. Verbindlichkeiten des Vereins

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

16. Das Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 01. April bis 31. März.

15. Reglemente

Die Hallenbenützung wird durch die Sportanlagenkommission Reinach und den Vorstand des BCR festgelegt.

16. Versicherungen

Unfall/Haftpflicht sind Sache der Mitglieder.

STATUTEN BC REINACH AG (Fortsetzung)

17. Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden. Anträge müssen jedoch bis 15. April dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

18. Vereinsauflösung

Für eine Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit an der Generalversammlung erforderlich. Der Vorstand besorgt die Auflösung. Ein Vermögen würde bis zur allfälligen Neugründung der Gemeinde Reinach anvertraut. Nach 5 Jahren würde das Vermögen an die Schweizerische Sporthilfe verfallen. Eine Vermögensaufteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des BCR. Wir halten uns voll und ganz an die von swiss Badminton erlassenen Regeln.

Revidiert: 16.05.2025

Der Präsident



Die Vizepräsidentin

